

PROTOKOLL

zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK, IRLAND,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROßHERZOGTUM LUXEMBURG,

DIE REPUBLIK UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

(nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt),

vertreten durch den Rat der Europäischen Union, und

die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft,

(nachstehend „Gemeinschaften“ genannt),

vertreten durch den Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission,

einerseits, und

DER STAAT ISRAEL

andererseits,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits, nachstehend „Europa-Mittelmeer-Abkommen“ genannt, am 20. November 1995 in Brüssel unterzeichnet wurde und am 1. Juni 2000 in Kraft trat;

IN DER ERWÄGUNG, dass der Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und die entsprechende Beitrittsakte am 16. April 2003 in Athen unterzeichnet wurden und am 1. Mai 2004 in Kraft traten;

IN DER ERWÄGUNG, dass gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Beitrittsakte der Beitritt der neuen Vertragsparteien zum Europa-Mittelmeer-Abkommen durch den Abschluss eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen erfolgen muss;

IN DER ERWÄGUNG, dass Konsultationen gemäß Artikel 21 des Europa-Mittelmeer-Abkommens stattgefunden haben, um zu gewährleisten, dass die beiderseitigen Interessen der Gemeinschaft und Israels berücksichtigt werden —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Tschechische Republik, die Republik Estland, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Ungarn, die Republik Malta, die Republik Polen, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik, nachstehend „neue Mitgliedstaaten“ genannt, werden Vertragsparteien des Europa-Mittelmeer-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits und nehmen das Europa-Mittelmeer-Abkommen und die gemeinsamen Erklärungen, einseitigen Erklärungen und Briefwechsel in gleicher Weise wie die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an bzw. zur Kenntnis.

Artikel 2

Um den jüngsten institutionellen Entwicklungen in der Europäischen Union Rechnung zu tragen, kommen die Vertragsparteien überein, dass nach dem Außerkrafttreten des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl die Bezugnahmen im Europa-Mittelmeer-Abkommen auf die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl als Bezugnahmen auf die Europäische Gemeinschaft gelten, die in alle Rechte und Pflichten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl eingetreten ist.

Artikel 5

Ursprungsregeln

Protokoll Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

ES ‚EXPEDIDO A POSTERIORI‘

CS ‚VYSTAVENO DODATEČNĚ‘

DA ‚UDSTEDT EFTERFØLGENDE‘

DE ‚NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT‘

ERSTES KAPITEL

ÄNDERUNGEN DES WORTLAUTS DES EUROPA-MITTELMEER-ABKOMMENS EINSCHLIESSLICH SEINER ANHÄNGE UND PROTOKOLLE

Artikel 3

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Die Protokolle Nr. 1 und 2 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen erhalten die Fassung der in dem vorliegenden Protokoll enthaltenen Protokolle Nr. 1 und 2 und deren Anhänge.

Artikel 4

Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Tabelle 2 des Anhangs VI zum Europa-Mittelmeer-Abkommen, in dem Zollzugeständnisse für Einfuhren von Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft nach Israel geregelt sind, wird durch ein zusätzliches Zollzugeständnis ergänzt, das wie folgt definiert ist:

„KN-Code	Beschreibung	Jährliches Kontingent (Tonnen)	Zugeständnis innerhalb des Kontingents
2005 20 10	— Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	30	Senkung des israelischen Meistbegünstigungszollsatzes um 20 %“

ET ‚TAGANTJÄRELE VÄLJA ANTUD‘

EL ‚ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ‘

EN ‚ISSUED RETROSPECTIVELY‘

FR ‚DÉLIVRÉ A POSTERIORI‘

IT ‚RILASCIATO A POSTERIORI‘

LV ‚IZSNIEGTS RETROSPEKTĪVI‘

LT ‚RETROSPEKTYVUSIS IŠDAVIMAS‘

HU ‚KIADVA VISSZAMENŐLEGES HATÁLLYAL‘

MT ‚MAHRUG RETROSPETTIVAMENT‘
 NL ‚AFGEGEVEN A POSTERIORI‘
 PL ‚WYSTAWIONE RETROSPEKTYWNIĘ‘
 PT ‚EMITIDO A POSTERIORI‘
 SL ‚IZDANO NAKNADNO‘
 SK ‚VYDANÉ DODATOČNE‘
 FI ‚ANNETTU JÄLKIKÄTEEN‘
 SV ‚UTFÄRDAT I EFTERHAND‘
 HE ‚איטור נדיענד‘. “

2. Artikel 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

ES ‚DUPLICADO‘
 CS ‚DUPLIKÁT‘
 DA ‚DUPLIKAT‘
 DE ‚DUPLIKAT‘
 ET ‚DUPLIKAAT‘
 EL ‚ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ‘
 EN ‚DUPLICATE‘
 FR ‚DUPLICATA‘
 IT ‚DUPLICATO‘
 LV ‚DUBLIKĀTS‘
 LT ‚DUBLIKATAS‘
 HU ‚MÁSODLAT‘
 MT ‚DUPLIKAT‘
 NL ‚DUPLICAAT‘
 PL ‚DUPLIKAT‘
 PT ‚SEGUNDA VIA‘
 SL ‚DVOJNIK‘
 SK ‚DUPLIKÁT‘
 FI ‚KAKSOISKAPPALE‘
 SV ‚DUPLIKAT‘
 HE ‚העתק‘. “

Artikel 6

Vorsitz des Assoziationsausschusses

Artikel 71 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Ein Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und ein Vertreter der Regierung des Staates Israel haben abwechselnd den Vorsitz im Assoziationsausschuss inne.“

ZWEITES KAPITEL

ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

Artikel 7

Ursprungsnachweise und Zusammenarbeit der Verwaltungen

(1) Ursprungsnachweise, die entweder von Israel oder einem neuen Mitgliedstaat im Rahmen von Präferenzabkommen oder

von zwischen ihnen angewandten autonomen Vereinbarungen ordnungsgemäß ausgestellt wurden, werden nach diesem Protokoll in den jeweiligen Ländern angenommen, sofern:

- der Erwerb der Präferenzursprungseigenschaft zur Zollpräferenzbehandlung auf der Grundlage der Zollpräferenzmaßnahmen im Europa-Mittelmeer-Abkommen führt;
- der Ursprungsnachweis und die Beförderungspapiere spätestens am Tag vor dem Tag des Beitritts ausgestellt worden sind;
- der Ursprungsnachweis den Zollbehörden innerhalb von vier Monaten ab dem Tag des Beitritts vorgelegt wird.

Sind Waren vor dem Tag des Beitritts in Israel oder einem neuen Mitgliedstaat nach den zu diesem Zeitpunkt für Israel und diesen neuen Mitgliedstaat geltenden Präferenzabkommen oder autonomen Vereinbarungen zur Einfuhr angemeldet worden, so können auch nach diesen Abkommen oder Vereinbarungen nachträglich ausgestellte Ursprungsnachweise anerkannt werden, sofern sie den Zollbehörden innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Beitritts vorgelegt werden.

(2) Israel und die neuen Mitgliedstaaten können die Bewilligungen des Status eines „ermächtigten Ausführers“ nach den einschlägigen Präferenzabkommen oder autonomen Vereinbarungen aufrechterhalten, sofern

- auch das vor dem Tag des Beitritts geschlossene Abkommen zwischen Israel und der Gemeinschaft eine entsprechende Bestimmung enthält und
- die ermächtigten Ausführer die nach dem genannten Abkommen geltenden Ursprungsregeln anwenden.

Diese Bewilligungen werden spätestens ein Jahr nach dem Tag des Beitritts durch neue, unter den Voraussetzungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens erteilte Bewilligungen ersetzt.

(3) Ersuchen um nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise, die nach den in den Absätzen 1 und 2 genannten Präferenzabkommen oder autonomen Vereinbarungen ausgestellt worden sind, werden von den zuständigen Zollbehörden Israels bzw. der Mitgliedstaaten während eines Zeitraums von drei Jahren nach Ausstellung des Ursprungsnachweises angenommen und können von diesen Behörden während eines Zeitraums von drei Jahren nach Anerkennung des diesen Behörden zusammen mit der Einfuhrzollanmeldung vorgelegten Ursprungsnachweises gestellt werden.

Artikel 8

Waren im Durchgangsverkehr

(1) Die Bestimmungen des Europa-Mittelmeer-Abkommens können auf Waren angewandt werden, die aus Israel in einen neuen Mitgliedstaat oder aus einem der neuen Mitgliedstaaten nach Israel ausgeführt werden und die Voraussetzungen des Protokolls Nr. 4 erfüllen, sofern sie sich am Tag des Beitritts in Israel oder in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat im Durchgangsverkehr, in vorübergehender Verwahrung, in einem Zolllager oder einer Freizone befinden.

(2) Die Präferenzbehandlung kann in solchen Fällen gewährt werden, sofern den Zollbehörden des Einfuhrlands innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Beitritts ein von den Zollbehörden des Ausfuhrlands nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis vorgelegt wird.

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 9

Mit diesem Protokoll wird vereinbart, im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft auf Ansprüche, Ersuchen und Vorlagen sowie auf die Änderung oder Zurücknahme von Zugeständnissen nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des GATT 1994 zu verzichten.

Artikel 10

Für das Jahr 2004 werden das Volumen der neuen und die Erhöhung der bestehenden Zollkontingente unter Berücksichtigung des Teils des Zeitraums, der vor dem Tag der Anwendung dieses Protokolls verstrichen ist, als Teil des Ausgangsvolumens berechnet.

Artikel 11

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Europa-Mittelmeer-Abkommens. Die Anhänge und Erklärungen zu diesem Protokoll sind Bestandteil desselben.

Artikel 12

(1) Dieses Protokoll wird von den Gemeinschaften, vom Rat der Europäischen Union im Namen der Mitgliedstaaten und von dem Staat Israel nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

(2) Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der in Absatz 1 genannten Verfahren. Die Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Artikel 13

(1) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des auf den Tag der Hinterlegung der letzten Genehmigungsurkunde folgenden Monats in Kraft.

(2) Das Protokoll wird ab dem 1. Mai 2004 vorläufig angewandt.

Artikel 14

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und hebräischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 15

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen, einschließlich der Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Europa-Mittelmeer-Abkommens sind, die Schlussakte und die dieser beigefügten Erklärungen werden in estnischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei diese Fassungen gleichermaßen verbindlich sind wie die Urschriften. Diese Fassungen werden vom Assoziationsrat genehmigt.

Hecho en Bruselas, el veintitrés de febrero del dos mil seis.

V Bruselu dne dvacátého třetího února dva tisíce šest.

Udfærdiget i Bruxelles den treogtyvende februar to tusind og seks.

Geschehen zu Brüssel am dreiundzwanzigsten Februar zweitausendsechs.

Kahe tuhanda kuuenda aasta veebruarikuu kahekümne kolmandal päeval Brüsselis.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι τρεις Φεβρουαρίου δύο χιλιάδες έξι.

Done at Brussels on the twenty-third day of February in the year two thousand and six.

Fait à Bruxelles, le vingt-trois février deux mille six.

Fatto a Bruxelles, addì ventitré febbraio duemilasei.

Briselē, divtūkstoš sestā gada divdesmit trešajā februārī.

Priimta du tūkstančiai šeštų metų vasario dvidešimt trečią dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kettőezer hatodik év február huszonharmadik napján.

Magħmul fi Brussel, fit-tlieta u għoxrin jum ta' Frar tas-sena elfejn u sitta.

Gedaan te Brussel, de drieëntwintigste februari tweeduizend zes.

Sporządzono w Brukseli, dnia dwudziestego trzeciego lutego roku dwutysięcznego szóstego.

Feito em Bruxelas, em vinte e três de Fevereiro de dois mil e seis.

V Bruseli dňa dvadsiateho tretieho februára dvetisícšest'.

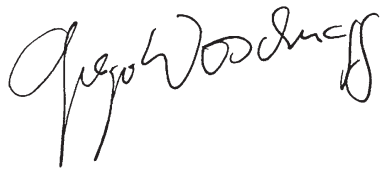
V Bruslju, triindvajsetega februarja leta dva tisoč šest.

Tehty Brysselissä kahdentenakymmenentenäkolmantena päivänä helmikuuta vuonna kaksituhattakuusi.

Som skedde i Bryssel den tjugotredje februari tjugohundrasex.

נעשה בבריסל ביום כה' בשבט תשס"ו, שהוא יום 23 בפברואר 2006

Por los Estados miembros
 Za členské státy
 For medlemsstaterne
 Für die Mitgliedstaaten
 Liikmesriikide nimel
 Για τα κράτη μέλη
 For the Member States
 Pour les États membres
 Per gli Stati membri
 Dalībvalstu vārdā
 Valstybių narių vardu
 A tagállamok részéről
 Ghall-Istati Membri
 Voor de lidstaten
 W imieniu Państw Członkowskich
 Pelos Estados-Membros
 Za členské štáty
 Za države članice
 Jäsenvaltioiden puolesta
 På medlemsstaternas vägnar
 בשם המדינות החברות




Por las Comunidades Europeas
 Za Evropská společenství
 For De Europæiske Fællesskaber
 Für die Europäischen Gemeinschaften
 Euroopa ühenduste nimel
 Για τις Ευρωπαϊκές Κοινότητες
 For the European Communities
 Pour les Communautés européennes
 Per le Comunità europee
 Eiropas Kopienų vārdā
 Europos Bendrijų vardu
 Az Európai Közösségek részéről
 Ghall-Komunitajiet Ewropej
 Voor de Europese Gemeenschappen
 W imieniu Wspólnot Europejskich
 Pelas Comunidades Europeias
 Za Európske spoločenstvá
 Za Evropske skupnosti
 Euroopan yhteisöjen puolesta
 På europeiska gemenskapernas vägnar
 בשם הקהילות האירופיות



Por el Estado de Israel
 Za Stát Izrael
 For Staten Israel
 Für den Staat Israel
 Iisraeli Riigi nimel
 Για το Κράτος του Ισραήλ
 For the State of Israel
 Pour l'État d'Israël
 Per lo Stato di Israele
 Izraēlas Valsts vārdā
 Izraelio Valstybės vardu
 Izrael Állam részéről
 Ghall-Istat ta' l-Iżrael
 Voor de Staat Israël
 W imieniu Państwa Izrael
 Pelo Estado de Israel
 Za Izraelský štát
 Za Državo Izrael
 Israelin valtion puolesta
 På Staten Israels vägnar

בשם מדינת ישראל

12 3 311


ANHANG I

„PROTOKOLL Nr. 1

Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft

1. Die im Anhang aufgeführten Ursprungswaren Israels werden unter den nachstehend und im Anhang genannten Bedingungen zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.
 2. a) Die Einfuhrzölle werden beseitigt oder gesenkt, wie in Spalte ‚a‘ angegeben.
b) Für bestimmte Waren, für die im Gemeinsamen Zolltarif ein Wertzoll und ein spezifischer Zoll vorgesehen sind, gelten die in den Spalten ‚a‘ und ‚c‘ angegebenen Senkungen nur für den Wertzoll. Für die Waren der KN-Codes 0105 12 00, 0207, 0404 10, 0407 00, 0709 90 60, 2204 21 und 2209 finden die Zollsenkungen auch auf den spezifischen Zoll Anwendung.
c) Für bestimmte Waren werden die Zölle im Rahmen der für jede Ware in Spalte ‚b‘ angegebenen Zollkontingente beseitigt. Diese Zollkontingente gelten jeweils ein Jahr lang vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, sofern nichts anderes bestimmt ist.
d) Auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent übersteigen, wird der volle oder der gesenkte Zoll erhoben, wie für die betreffende Ware in Spalte ‚c‘ angegeben.
 3. Für bestimmte Waren wird im Rahmen der in Spalte ‚d‘ aufgeführten Referenzmengen Zollfreiheit gewährt.
Überschreiten die Einfuhren einer Ware die Referenzmenge, so kann die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der von ihr jährlich aufgestellten Handelsbilanz eine dieser Referenzmenge entsprechende Menge der Ware einem Gemeinschaftszollkontingent unterstellen. In diesem Fall wird auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, der volle oder der gesenkte Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben, wie für die betreffende Ware in Spalte ‚c‘ angegeben.
 4. Für bestimmte Erzeugnisse, für die weder ein Zollkontingent noch eine Referenzmenge festgesetzt ist, kann die Gemeinschaft, wie in Spalte ‚e‘ angegeben, eine Referenzmenge im Sinne von Nummer 3 festsetzen, wenn sie aufgrund der von ihr jährlich aufzustellenden Handelsbilanz feststellt, dass die eingeführten Mengen eines oder mehrerer Erzeugnisse Schwierigkeiten auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verursachen drohen. Wird die Ware danach unter den unter Nummer 3 genannten Bedingungen einem Zollkontingent unterstellt, so wird auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, der volle oder der gesenkte Zoll des Zolltarifs erhoben, wie für die betreffende Ware in Spalte ‚c‘ angegeben.
 5. Für das erste Anwendungsjahr werden das Volumen der Zollkontingente und die Referenzmengen unter Berücksichtigung des Teils des Zeitraums, der vor Anwendung dieses Protokolls vergangen ist, als Teil des Ausgangsvolumens berechnet.
 6. Für alle im Anhang aufgelisteten Waren werden die Zollkontingente und Referenzmengen zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 1. Januar 2007 in vier gleich großen Tranchen jedes Jahr um 3 % dieser Mengen erhöht.
-

ANHANG ZU PROTOKOLL Nr. 1

KN-Code ⁽¹⁾	Beschreibung ⁽²⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des Meistbegünstigungszolls ⁽³⁾ %	Zollkontingent (t, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ⁽³⁾ %	Referenzmenge (t, sofern nicht anders angegeben)	Spezifische Bestimmungen
0105 12 00	Truthühner, lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	100	116 000 Stück	0		
0207 25	Truthühner, unzerteilt, gefroren	100	1 400	0		
0207 27 10	Truthühner, entbeint, gefroren					
0207 27 30/ 40/50/60/70	Teile von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren					
ex 0207 32	Fleisch von Enten und Gänsen, unzerteilt, frisch oder gekühlt	100	500	0		
ex 0207 33	Fleisch von Enten und Gänsen, unzerteilt, gefroren					
ex 0207 35	Anderes Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Gänsen und Enten, frisch oder gekühlt					
ex 0207 36	Anderes Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Gänsen und Enten, gefroren					
0207 34 10	Fettlebern von Gänsen, frisch oder gekühlt	100	—	0		
0404 10	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	100	800	0		
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	100	520 000 Stück	0		
0601 0602	Bulben und andere lebende Pflanzen	100	—	0		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch	100	19 800	0		
0603 10 80	Andere Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch, vom 1. November bis 15. April	100	7 000	0		
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	100	100	0		
ex 0604 10 90	Moose und Flechten, andere als Rentierflechte, frisch	100	—	0		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0604 91	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, frisch					

KN-Code ⁽¹⁾	Beschreibung ⁽²⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des Meistbegünstigungszolls ⁽³⁾ %	Zollkontingent (t, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ⁽³⁾ %	Referenzmenge (t, sofern nicht anders angegeben)	Spezifische Bestimmungen
0604 99 90	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen sowie Gräser, zu Binde- oder Zierzwecken, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet (ausg. nur getrocknet)	100	10	0		
ex 0701 90 50	Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 31. März, frisch oder gekühlt	100	30 000	0		
0701 90 50	Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni, frisch oder gekühlt	100	300	0		
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	100	9 000 für Kirschtomaten ⁽⁴⁾ + 1 000 für andere	0		
0703 90 00	Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	100	1 500	0		
0703 10 11	Steckspeisezwiebeln, frisch oder gekühlt, vom 15. Februar bis 15. Mai	100	1 500	0		
0703 10 19	Andere Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt, vom 15. Februar bis 15. Mai					
ex 0709 90 90	Schopf-Traubenhyazinthe (<i>Muscari comosum</i>), frisch oder gekühlt, vom 15. Februar bis 15. Mai					
ex 0704 90 90	Chinakohl, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis 31. März	100	1 250	0		
0705 11 00	Kopfsalat, frisch oder gekühlt, vom 1. November bis zum 31. März	100	336	0		
ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren, frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 30. April	100	6 832	40		
0706 90 90	Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt	100	2 000	0		
0709 30 00	Auberginen, frisch oder gekühlt, vom 1. Dezember bis 30. April	100	—	60	1 440	
ex 0709 40 00	Stangensellerie (<i>Apium graveolens</i> , var. <i>dulce</i>), frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 30. April	100	13 000	50		
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	100	15 400	40		

KN-Code ⁽¹⁾	Beschreibung ⁽²⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des Meistbegünstigungszolls ⁽³⁾ %	Zollkontingent (t, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ⁽³⁾ %	Referenzmenge (t, sofern nicht anders angegeben)	Spezifische Bestimmungen
0709 90 60	Zuckermais, frisch oder gekühlt	100	1 500	0		
0709 90 70	Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt, vom 1. Dezember bis Ende Februar	100	—	60		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 0709 90 90	Anderes frisches oder gekühltes Gemüse, anderes als Wildzwiebeln (<i>Muscari comosum</i>)	100	2 000	0		
ex 0710 80 59	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> , vom 15. November bis 30. April	100	—	30		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0711 90 50	Speisezwiebeln, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	100	300	0		
0712 90 30	Tomaten, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	100	700	0		
2002 90 91 2002 90 99	Tomatenpulver mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht					
0712 90 50	Karotten und Speisemöhren, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	100	180	0		
0712 90 90	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet					
0910 40 19	Thymian, gemahlen oder sonst zerkleinert					
0910 40 90	Lorbeerblätter					
0910 91 90	Mischungen von Gewürzen verschiedener Art, gemahlen oder sonst zerkleinert					
0910 99 99	Anderer Gewürze, gemahlen oder sonst zerkleinert					
0804 10 00	Datteln, frisch oder getrocknet	100	—	0		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0804 40 00	Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	100	—	80	37 200	

KN-Code (1)	Beschreibung (2)	a	b	c	d	e
		Senkung des Meistbegünstigungszolls (3) %	Zollkontingent (t, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (3) %	Referenzmenge (t, sofern nicht anders angegeben)	Spezifische Bestimmungen
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet	100	—	40		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 0805 10	Orangen, frisch	100	200 000 (5)	60		
ex 0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	100	21 000	60		
ex 0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch, vom 15. März bis 30. September	100	14 000	60		
ex 0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits, frisch	100	—	80		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 0805 50 10	Zitronen, frisch	100	7 700	40		
ex 0805 50 90	Limetten, frisch	100	1 000	0		
ex 0805 90 00	Kumquats	100	—	0		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch, vom 15. Mai bis 20. Juli	100	—	0		
0807 11 00	Wassermelonen, frisch, vom 1. April bis 15. Juni	100	9 400	50		
0807 19 00	Andere Melonen (ausg. Wassermelonen), frisch, vom 15. September bis 31. Mai	100	11 500	50		
0810 10 00	Erdbeeren, frisch, vom 1. November bis 31. März	100	2 600	60		
0810 50 00	Kiwifrüchte, frisch, vom 1. Januar bis 30. April	100	—	0	240	
0810 90 95	Andere Früchte, frisch	100	500	0		

KN-Code ⁽¹⁾	Beschreibung ⁽²⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des Meistbegünstigungszolls ⁽³⁾ %	Zollkontingent (t, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ⁽³⁾ %	Referenzmenge (t, sofern nicht anders angegeben)	Spezifische Bestimmungen
ex 0810 90 95	Granatäpfel, frisch Kaki, frisch, vom 1. November bis 31. Juli	100	—	0		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 0811 90 19 ex 0811 90 39	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, gefroren	80	—	0		
ex 0811 90 95	Datteln, gefroren	100	—	0		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 0811 90 95	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits, gefroren	100	—	80		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 0812 90 20	Orangen, fein zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	100	10 000	80		
ex 0812 90 99	Andere Zitrusfrüchte, fein zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss ungeeignet	100	—	80	1 320	
0904 12 00	Pfeffer, gemahlen oder sonst zerkleinert	100	—	80		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0904 20 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	100	—	0		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0904 20 30	Andere Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , weder gemahlen noch sonst zerkleinert, vom 15. November bis 30. April	100	—	30		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
0904 20 90	Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , gemahlen oder sonst zerkleinert					
0910 40 13	Thymian, weder gemahlen noch sonst zerkleinert (ausg. Feldthymian)	100	200	0		
1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	100		25		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4

KN-Code (1)	Beschreibung (2)	a	b	c	d	e
		Senkung des Meistbegünstigungszolls (3) %	Zollkontingent (t, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (3) %	Referenzmenge (t, sofern nicht anders angegeben)	Spezifische Bestimmungen
1602 31	Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Truthühnern, zubereitet oder haltbar gemacht	100	2 250	0		
2001 10 00	Gurken und Cornichons, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100	200	0		
2001 90 20	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> , mit brennendem Geschmack, vom 15. November bis 30. April	100	—	30		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2001 90 93 ex 2001 90 99	Kleine Speisezwiebeln mit einem Äquatorialdurchmesser von weniger als 30 mm und Okraschoten, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100	—	0		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
2002 10 10	Tomaten, geschält, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100	3 500	30		
ex 2004 90 98	Knollensellerie, anderer als in Mischungen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	100	—	30		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2004 90 98	Karotten und Speisemöhren, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	100	2 000	0		
ex 0710 80 95	Karotten und Speisemöhren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren					
ex 2004 90 98	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Knollensellerie sowie Karotten und Speisemöhren	100	150	0		
ex 2005 10 00 ex 2005 90 80	Knollensellerie, Kohl (ausg. Blumenkohl), Gumboschoten, Okraschoten, anders als in Mischungen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	100	—	30		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
2005 90 10	Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> , mit brennendem Geschmack, vom 15. November bis 30. April, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	100	—	30		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
2005 90 80	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	100	1 300	0		

KN-Code ⁽¹⁾	Beschreibung ⁽²⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des Meistbegünstigungszolls ⁽³⁾ %	Zollkontingent (t, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ⁽³⁾ %	Referenzmenge (t, sofern nicht anders angegeben)	Spezifische Bestimmungen
2008 11 92 2008 11 94	Erdnüsse, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	100	—	0		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
2008 30 51 2008 30 71	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	100	—	80	16 440	
ex 2008 30 55	Mandarinen einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, fein zerkleinert	100	—	80		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2008 30 59	Orangen und Zitronen, fein zerkleinert Pampelmusen und Grapefruits, andere als in Segmenten					
ex 2008 30 59	Segmente von Orangen	100	1 000	0		
ex 2008 30 59	Orangen, andere als in Segmenten und anders als fein zerkleinert	100	1 000	0		
ex 2008 30 75	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, fein zerkleinert	100	—	80		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2008 30 79	Pampelmusen und Grapefruits, andere als in Segmenten	100		80	2 400	
ex 2008 30 79	Fein zerkleinerte Orangen und Zitronen	100	—	80		
ex 2008 30 90	Pampelmusen und Grapefruit Zitrusfruchtpülpe Fein zerkleinerte Zitrusfrüchte	100	—	80	8 480	
ex 2008 40 71	Birnenscheiben, in Öl gebacken	100	100	0		
ex 2008 50 71	Aprikosenscheiben, in Öl gebacken					
ex 2008 70 71	Pfirsichscheiben, in Öl gebacken					
ex 2008 92 74	Mischungen von Fruchtscheiben, in Öl gebacken					
ex 2008 92 78	Mischungen von Fruchtscheiben, in Öl gebacken					
ex 2008 99 67	Apfelscheiben, in Öl gebacken					

KN-Code (1)	Beschreibung (2)	a	b	c	d	e
		Senkung des Meistbegünstigungszolls (3) %	Zollkontingent (t, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente (3) %	Referenzmenge (t, sofern nicht anders angegeben)	Spezifische Bestimmungen
2008 50 61 2008 50 69	Aprikosen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker	100	—	20		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	Aprikosen-/Marillenhälften, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen von 4,5 kg oder mehr	100	—	20		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	Aprikosen-/Marillenspülpe, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen von 4,5 kg und mehr	100	180	0		
2008 92 51 2008 92 59 2008 92 72 2008 92 74 2008 92 76 2008 92 78	Mischungen von Früchten, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker	100	250	0		
2009 11 11 2009 11 19 2009 11 91 2009 11 99 2009 12 00 2009 19 11 2009 19 19 2009 19 91 2009 19 98	Orangensaft	100	46 000, davon in Packungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: nicht mehr als 19 000	70		
2009 21 00 2009 29 11 2009 29 19 2009 29 99	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	100	—	70	34 440	
2009 29 91	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	70	—			
2009 39 11	Saft aus anderen Zitrusfrüchten, mit einem Brixwert von mehr als 67, mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	100	—	60		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
ex 2009 31 11 ex 2009 31 19 ex 2009 39 31 ex 2009 39 39	Saft aus anderen Zitrusfrüchten, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, ausgenommen Zitronensaft	100	—	60		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 1 Nummer 4
2009 39 19	Anderer Saft aus anderen Zitrusfrüchten, mit einem Brixwert von mehr als 67, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht	60	—			
2009 50	Tomatensaft	100	10 200	60		

KN-Code ⁽¹⁾	Beschreibung ⁽²⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des Meistbegünstigungszolls ⁽³⁾ %	Zollkontingent (t, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente ⁽³⁾ %	Referenzmenge (t, sofern nicht anders angegeben)	Spezifische Bestimmungen
2009 61 2009 69	Traubensaft (einschließlich Traubenmost)	100	2 000	0		
2009 80 89	Anderer Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	100	350	0		
ex 2009 90	Mischungen von Zitrusfruchtsäften und Säften aus tropischen Früchten, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, ohne Zusatz von Zucker Mischungen von Zitrusfruchtsäften, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, ohne Zusatz von Zucker	100	2 800	0		
ex 2009 80 97	Saft aus Guaven, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, ohne Zusatz von Zucker	100	100	0		
ex 2009 80 99	Saft aus Kaktusfeigen mit einem Brixwert von 67 oder weniger, ohne Zusatz von Zucker	100	100	0		
ex 2204 21	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	100	3 760 hl	0		Für 3 760 hl: Senkung des spezifischen Zolls um 100 %
2209 00 11 2209 00 19	Weinessig	100	—			

⁽¹⁾ KN-Codes gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1789/2003 (Abl. L 281 vom 30.10.2003).

⁽²⁾ Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch den Geltungsbereich der KN-Codes bestimmt wird. Wenn ‚ex‘-KN-Codes angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽³⁾ Die Senkung gilt nur für den Wertzoll, ausgenommen für die Waren der KN-Codes 0105 12 00, 0207, 0404 10, 0407 00, 0709 90 60, 2204 21 and 2209.

⁽⁴⁾ Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen (Verordnung (EG) Nr. 790/2000, Abl. L 95 vom 15.4.2000, S. 24) sowie den nachfolgenden Änderungen.

⁽⁵⁾ Vom 1. Dezember bis zum 31. Mai beträgt der zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Israel vereinbarte Einfuhrpreis, ab dem der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll auf Null gesenkt wird, im Rahmen dieses Kontingents 264 EUR/t. Liegt der Einfuhrpreis für eine Sendung 2, 4, 6 oder 8 v. H. unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so entspricht der spezifische Zoll 2, 4, 6 bzw. 8 v. H. des vereinbarten Einfuhrpreises. Beträgt der Einfuhrpreis für eine Sendung weniger als 92 v. H. des vereinbarten Einfuhrpreises, so gilt der in der WTO gebundene spezifische Zoll.“

ANHANG II

„PROTOKOLL Nr. 2**Regelung für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft in Israel**

1. Die im Anhang aufgeführten Ursprungswaren der Gemeinschaft werden unter den nachstehend und im Anhang genannten Bedingungen zur Einfuhr nach Israel zugelassen.
 2. Die Einfuhrzölle werden unbeschadet der spezifischen Bestimmungen in Spalte ‚e‘ im Rahmen der in Spalte ‚b‘ angegebenen Zollkontingente entweder beseitigt oder auf das in Spalte ‚a‘ angegebene Niveau gesenkt.
 3. Auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent übersteigen, wird der volle oder der gesenkte Zoll erhoben, wie für die betreffende Ware in Spalte ‚c‘ angegeben.
 4. Für einige Waren, für die kein Zollkontingent festgesetzt ist, werden die in Spalte ‚d‘ angegebenen Referenzmengen festgesetzt.
Überschreiten die Einfuhren einer Ware die Referenzmenge, so kann Israel unter Berücksichtigung der von ihm jährlich aufgestellten Handelsbilanz eine dieser Referenzmenge entsprechende Menge der Ware einem Zollkontingent unterstellen. In diesem Fall wird auf die eingeführten Mengen, die das Kontingent überschreiten, der unter Nummer 3 genannte Zoll erhoben.
 5. Für Waren, für die weder ein Zollkontingent noch eine Referenzmenge festgesetzt ist, kann Israel eine Referenzmenge im Sinne der Nummer 4 festsetzen, wenn es aufgrund der von ihm jährlich aufgestellten Handelsbilanz feststellt, dass die eingeführten Mengen Schwierigkeiten auf dem israelischen Markt zu verursachen drohen. Wird die Ware danach unter den unter Nummer 4 genannten Bedingungen einem Zollkontingent unterstellt, so findet Nummer 3 Anwendung.
 6. Für das erste Anwendungsjahr werden das Volumen der Zollkontingente und die Referenzmengen unter Berücksichtigung des Teils des Zeitraums, der vor der Anwendung dieses Protokolls vergangen ist, als Teil des Ausgangsvolumens berechnet.
 7. Für alle im Anhang aufgelisteten Waren werden die Zollkontingente und Referenzmengen zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 1. Januar 2007 in vier gleich großen Tranchen jedes Jahr um 3 % dieser Mengen erhöht.
-

ANHANG ZU PROTOKOLL Nr. 2

HS-Position oder israelischer Code	Beschreibung ⁽¹⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des Meistbegünstigungszolls %	Zollkontingent (t, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente %	Referenzmenge (t)	Spezifische Bestimmungen
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger	100	500 000 Stück	0		
0102	Rinder, lebend	100	3 000 Stück	0		
ex 0102	Mastrinder, lebend	100	8 500 Stück	0		
ex 0102	Rinder, lebend, zum Schlachten	100	1 000	0		
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	100	1 000	0		
0202 30	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen	100	6 000	0		
0206 29	Andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren	100	500	0		
0402 10	Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	100	1 500	55 % im Rahmen eines zusätzlichen Kontingents von 1 500 t		
0402 21	Milch und Rahm in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	100	3 500	0		
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen	100	800	0		
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette	100	350	0		
0406	Käse und Quark/Topfen	100	500	0		
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	100	40 000 Stück	0		

HS-Position oder israelischer Code	Beschreibung ⁽¹⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des Meistbegünstigungszolls %	Zollkontingent (t, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente %	Referenzmenge (t)	Spezifische Bestimmungen
0409 00 10	Natürlicher Honig	100	150	0		
0603 90 00	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	100	50	0		
ex 0604 10	Moose und Flechten, frisch	100	—	0		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 2 Nummer 5
0604 91	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile sowie Gräser, frisch					
ex 0604 99	Blattwerk, Blätter, nur getrocknet					
0701 10 00	Kartoffeln, Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln, frisch oder gekühlt	100	17 000	0		
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, frisch	100	—	0	1 000	
0701 90	Anderes Kartoffeln, frisch oder gekühlt	100	2 500	0		
0703 10	Speisezwiebeln und Schalotten, frisch oder gekühlt	100	2 000	0		
0703 20 00	Knoblauch, frisch oder gekühlt	100	200	25		
0710 21 00	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), auch ausgelöst, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	100	700	0		
0710 22 00	Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten), auch ausgelöst, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	100	400	0		
0710 29 00	Anderes Hülsengemüse, auch ausgelöst, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	100	350	0		
0710 30 00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	100	300	0		
0710 80	Anderes Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	100	500	0		
0710 90 00	Mischungen von Gemüsen, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren					
ex0712 90	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Knoblauch	100	300	0		

HS-Position oder israelischer Code	Beschreibung ⁽¹⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des Meistbegünstigungszolls %	Zollkontingent (t, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente %	Referenzmenge (t)	Spezifische Bestimmungen
0712 90 81	Knoblauch, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	100	50	0		
0713 10 10	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), getrocknet und ausgelöst, zur Aussaat	100	100	0		
0713 10 90	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>), getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert (ausg. zur Aussaat)	100	150	0		
0713 33	Gartenbohnen, getrocknet	100	100	0		
0713 39 00	Andere Bohnen, getrocknet	100	150	0		
0713 50 00	Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. major), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>), getrocknet	100	2 500	0		
0713 90	Andere getrocknete Hülsenfrüchte	100	100	15		
0802 50 00	Pistazien, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet	100	250	0		
0802 90	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	100	500	15		
ex0804 20	Feigen, getrocknet	100	500	20		
0806 20	Weintrauben, getrocknet	100	100	25		
0808 10	Äpfel, frisch	100	2 300	0		
ex 0808 20	Birnen, frisch	100	1 100	0		
ex 0808 20	Quitten, frisch	100	200	0		
0811 20 31	Himbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ungesüßt	100	100	0		
0811 20 39	Schwarze Johannisbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ungesüßt					
0811 20 51	Rote Johannisbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln					
0811 20 59	Brombeeren und Maulbeeren, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln					

HS-Position oder israelischer Code	Beschreibung ⁽¹⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des Meistbegünstigungszolls %	Zollkontingent (t, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente %	Referenzmenge (t)	Spezifische Bestimmungen
0811 90	Andere Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	100	400	0		
0812 10 00	Kirschen, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet	100	500	0		
0813 20 00	Pflaumen, getrocknet	100	150	0		
0904 20 90	Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , gemahlen oder sonst zerkleinert	25	50	0		
1001 10	Hartweizen	100	9 500	0		
1001 90	Weizen und Mengkorn, andere	100	150 000	0		
1002 00 00	Roggen	100	10 000	0		
1003 00	Gerste	100	210 000	0		
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat	100	11 000	0		
1006 30	Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	100	25 000	0		
1103 13	Grobgrieß und Feingrieß von Mais	100	235 000	0		
ex 1103 20	Pellets von anderem Getreide als Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis und Weizen	100	7 500	0		
1104 12	Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken, von Hafer	34	—	0		Vorbehaltlich der Bestimmungen von Protokoll Nr. 2 Nummer 5
1107 10	Malz, nicht geröstet	100	7 500	0		
1108	Stärke, Inulin	25	—	0		
1208 10	Mehl und Grieß von Sojabohnen	100	400	0		
1209 91	Samen von Gemüsen	100	500	0		
1209 99	Andere Samen	100	500	0		
1214 10	Mehl und Pellets von Luzerne	100	1 500	0		
1404 20	Baumwoll-Linters	100	1 000	0		

HS-Position oder israelischer Code	Beschreibung ⁽¹⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des Meistbegünstigungszolls %	Zollkontingent (t, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente %	Referenzmenge (t)	Spezifische Bestimmungen
ex 1507	Rohes Sojaöl, auch entschleimt	40 für Speiseöle	—	0		
ex 1512	Sonnenblumenöl, Saffloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	40 für Speiseöle	—	0		
ex 1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	40 für Speiseöle	—	0		
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	100 für Speiseöle	—	0		
1602 50	Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	100	300	0		
ex1604 13	Sardinen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen	100	300	0		
ex1604 14	Thunfische, in luftdicht verschlossenen Behältnissen					
1701 91 00	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, andere als Rohzucker	100	—	0		
1701 99	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, andere als Rohzucker					
1702 30	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT	15	1 200	15		
1702 60	Andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker	100	200	0		
2001 10 00	Gurken und Cornichons, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	17	50	0		
ex2002 90	Tomaten, andere als ganz oder in Stücken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, in Pulverform	100	200	0		
2003 10	Pilze der Gattung Agaricus, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	100	1 200	10		
ex2004 90	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen, in Form von Mehl oder Grieß	75	300	0		

HS-Position oder israelischer Code	Beschreibung ⁽¹⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des Meistbegünstigungszolls %	Zollkontingent (t, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente %	Referenzmenge (t)	Spezifische Bestimmungen
ex2004 90	Anderes Gemüse	65				
2005 90 90	Anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere	100	900	0		
ex 2007 99	Anderer Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmoste und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	26,4	590	0		
2008 50	Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	100	150	0		
2008 60 51	Sauerkirschen/Weichseln, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	92	200	0		
2008 60 61	Sauerkirschen/Weichseln, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger					
2008 70	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	100	1 600	0		
ex 2008 80 90	Erdbeeren, zubereitet oder haltbar gemacht, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr (ausg. Zusatz von Zucker oder Alkohol)	90	100	0		
ex 2008 92	Mischungen von tropischen Früchten, (ohne Erdbeeren, Nüsse und Zitrusfrüchte)	100	500	0		
ex 2009 11 ex 2009 19	Orangensaft, ungefroren und gefroren, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, in unmittelbaren Umschließungen von mehr als 230 kg	100	—	0		
ex 2009 29	Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 67 oder weniger, in unmittelbaren Umschließungen von mehr als 230 kg					
ex 2009 31	Zitronensaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	100	500	0		
ex2009 39	Anderer Zitronensaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 67					

HS-Position oder israelischer Code	Beschreibung ⁽¹⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des Meistbegünstigungszolls %	Zollkontingent (t, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente %	Referenzmenge (t)	Spezifische Bestimmungen
2009 41	Ananassaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	100	—	0		
ex2009 49	Anderer Ananassaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 67					
2009 61	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 30 oder weniger	100	200	0		
ex2009 69	Anderer Traubensaft (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 67					
2009 71	Apfelsaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	100	1 400	0		
ex2009 79	Anderer Apfelsaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 67					
ex2009 80	Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von mehr als 67	100	510	0		
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009	100	2 000 hl	0		
2207 10	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	100	3 000	0		
2209 00	Speiseessig	100	—	0		
2301 10	Mehl, Grieß und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben/Grammeln	100	14 000	0		
2303 10	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände	100	2 200	0		
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	Geltender Zollsatz: 9,2 %	1 800	0		

HS-Position oder israelischer Code	Beschreibung ⁽¹⁾	a	b	c	d	e
		Senkung des Meistbegünstigungszolls %	Zollkontingent (t, sofern nicht anders angegeben)	Senkung des Meistbegünstigungszolls außerhalb bestehender oder künftiger Zollkontingente %	Referenzmenge (t)	Spezifische Bestimmungen
2306 41 00	Mehl aus Rapssamen	Geltender Zollsatz: 4,5 %	3 500	0		
2309 10 20	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Gehalt an Eiweißstoffen von 15 bis 35 GHT und an Fettstoffen von nicht weniger als 4 GHT	100	1 000	0		
2309 10 90 2309 90 90	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, andere als Zubereitungen mit einem Gehalt an Eiweißstoffen von 15 bis 35 GHT und an Fettstoffen von nicht weniger als 4 GHT und andere als Futter für Zierfische und -vögel	100	—	0		
2309 90 20 2309 90 30	Andere Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, mit einem Proteingehalt von mindestens 15 GHT und höchstens 35 GHT und einem Fettgehalt von mindestens 4 GHT sowie Futtermittel für Zierfische und Vögel	100	1 400	0		
2401 10	Tabak, nicht entrippt	100	1 000	Geltender Zollsatz: 0,07 nis/kg		
2401 20	Tabak, teilweise oder ganz entrippt					

⁽¹⁾ Unbeschadet der Auslegungsregeln für das Harmonisierte System (HS) oder die israelische Zollnomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch den Geltungsbereich der HS-Codes bzw. der israelischen Zolltarifcodes bestimmt wird. Wenn ‚ex‘-HS-Codes oder ‚ex‘-Codes des israelischen Zolltarifs angegeben werden, ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.“

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Die offenen Fragen in Bezug auf die Ursprungsregeln und damit verbundene Aspekte bleiben durch die im Rahmen dieses Zusatzprotokolls vereinbarten Änderungen zum Assoziierungsabkommen unberührt.

ERKLÄRUNG DES STAATES ISRAEL

Die im Rahmen des Zusatzprotokolls vereinbarten Änderungen zum Assoziierungsabkommen lassen eine etwaige künftige abschließende Regelung der Fragen bezüglich der Ursprungsregeln unberührt.
